

SYNOPSIS

zur Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines
Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Ausschnitt), 23.8.2016



Inklusiver Tatbestand

Entwurfassung für 2023
Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen [...] (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch, Teil 2 vor . Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden. (5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor.
§ 27 Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche (1) Kinder oder Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Förderung ihrer Entwicklung, zur Erziehung sowie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn und soweit sie dieser zur Gewährleistung einer ihrem Wohl entsprechenden 1. Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit und eine ihrem Wohl entsprechende Entwicklung nicht gewährleistet ist und 2. Teilhabe an der Gesellschaft bedürfen (Entwicklungs- und Teilhabebedarf). (2) Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe umfassen insbesondere 1. pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen, 2. medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen, 3. Begleitmaßnahmen zur schulischen Förderung sowie 4. Assistenzleistungen. (3) Bei Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches oder bei von Behinderung bedrohten Kindern oder Jugendlichen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches umfassen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe neben den Leistungen nach Absatz 2 insbesondere auch 1. heilpädagogische und damit verbundene nichtärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen, 2. Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum, 3. Beförderungsleistungen sowie 4. nicht medizinische Hilfsmittel. §§ 42 bis 47, § 75 sowie §§ 76 bis 84 des Neunten Buches bleiben unberührt, soweit diese Bestimmungen auch auf Kinder oder Jugendliche Anwendung finden.

(4) Die Leistungen nach Absatz 2 und 3 werden insbesondere nach Maßgabe der Leistungsarten nach §§ 30 bis 33b als ambulante, teilstationäre oder stationäre Dienstleistung oder als Sach- oder Geldleistung auf der Grundlage der Leistungsplanung nach § 36 erbracht. § 10 bleibt unberührt.

Bisherige Fassung

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) [...]

[...]

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) [...]

[...]

Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII)

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) [...]